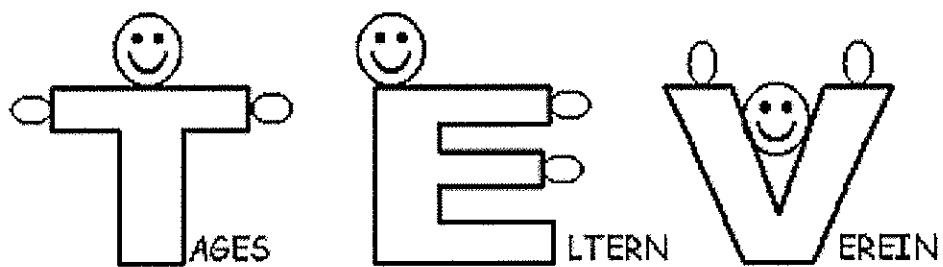


STATUTEN



KOPPIGEN UND UMGEBUNG

Anmerkung:

Genannte Personen und Funktionen wurden alle in der weiblichen Form abgefasst, diese gilt selbstverständlich auch für die männliche Form.

Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsbereich

Name und Sitz	<p>Art. 1 Unter dem Namen „Tageselternverein Koppigen und Umgebung“, nachstehend TEV genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Koppigen. Bei der Gründung beteiligte Gemeinden: Alchenstorf, Ersigen, Höchstetten, Koppigen, Niederösch, Oberösch, Rumendingen und Wynigen.</p>
Zweck/Tätigkeitsbereich	<p>Art. 2</p> <ol style="list-style-type: none">a) Der TEV bezweckt in den vertraglich beteiligten Gemeinden ein Angebot an Tagespflegeplätzen für Kinder in Familien sicherzustellen.b) Der TEV berät und begleitet Tageseltern sowie Eltern und unterstützt die Erziehungsarbeit.c) Der TEV unterstützt und organisiert Aus- und Weiterbildung für Tageseltern, Eltern und Personen, die im Verein spezielle Aufgaben übernehmen.d) Der TEV fördert die Zusammenarbeit mit den Organen der Pflegekinderaufsicht, den Fürsorge- und Vormundschaftskommissionen und den Sozialdiensten der Gemeinden.e) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins schafft der Vorstand die notwendigen personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen.f) Der TEV anerkennt die Richtlinien und Weisungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern.g) Der TEV ist Mitglied des Dachverbandes.

Mitgliedschaft

	<p>Art. 3 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien: - Aktivmitglieder - Passivmitglieder</p>
Aktivmitglieder	<p>Art. 4 Als Aktivmitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, welche dem Vereinszweck aktiv nachleben. Familienmitglieder haben ein Stimmrecht. Personen, die die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch nehmen, werden Mitglieder des Vereins und haben den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Dienstleistungen des Vereins werden nur Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Aktivmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht.</p>
Passivmitglieder	<p>Art. 5 Als Passivmitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, die den TEV finanziell und ideell unterstützen. Sie erhalten den Jahresbericht und werden zur Hauptversammlung eingeladen. Passivmitglieder haben ein Mitspracherecht, nicht aber das Stimm- und Wahlrecht.</p>
Aufnahme	<p>Art. 6 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen eine Aktivmitgliedschaft ablehnen. Die Mitgliedschaftsrechte werden mit dem Eingang des Mitgliederbeitrags erworben. Der Jahresbeitrag muss auch für das angebrochene Jahr bezahlt werden. Ausgenommen davon sind Beitritte in den Monaten Oktober, November und Dezember. Einzahlungen im 4. Quartal gelten auch für das folgende Kalenderjahr.</p>
Austritt	<p>Art. 7 Der Austritt kann nur schriftlich auf die Hauptversammlung erfolgen. Wird der Jahresbeitrag an zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch. (Die offenen Beiträge bleiben geschuldet.)</p>

Ausschluss **Art. 8**
Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Es besteht Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung.

Rekurs **Art. 9**
Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin zuhanden der Hauptversammlung zu richten.

Organisation

Organe **Art. 10**
A die Hauptversammlung
B der Vorstand
C die Kontrollstelle (Revisorinnen)

A Die Hauptversammlung **Art. 11**
Einberufung:
Die Hauptversammlung findet jährlich mindestens einmal im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Die Einladung muss den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin zugestellt werden.
Der Vorstand ist befugt, jederzeit eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen.
Ein Fünftel der Vereinsmitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des schriftlichen Antrages stattzufinden hat.

Art. 12
Vorsitz:
Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin, bei deren Verhinderung von der Vizepräsidentin geleitet.

Protokoll:
Das Protokoll führt die Geschäftsstelleninhaberin, bei deren Verhinderung ein Vorstandsmitglied.

Beschlussfassung:
Diese erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände.
Für Statutenänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern im Falle eines Rekurses an die Hauptversammlung und Auflösung des TEV's ist ein Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.

Aufgaben und Zuständigkeiten **Art. 13**
Die Hauptversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl oder Bestätigung der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder.
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen.
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms, des Jahresbudgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Genehmigung der finanzwirksamen Reglemente

Beschlussfassung über:
- Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
Anträge der Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bekannt zu geben und vom Vorstand unter dem Traktandum „Anträge“ behandelt werden. Anträge, die nicht fristgerecht bekannt gegeben werden, können behandelt, es kann über sie jedoch nicht abschliessend beschlossen werden.
- Pflichtenheft des Gesamtvorstandes.
- Statutenänderungen und Auflösung des TEV's.
- Den Ausschluss von Mitgliedern im Falle eines Rekurses an die Hauptversammlung.

B Der Vorstand **Art. 14**
Zusammensetzung:
Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert er sich selber. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 4 weiteren Personen, welche die folgenden Ressorts abdecken:

- Der Vizepräsidentin
- Einer Vertreterin der abgebenden Eltern
- Einer Vertreterin der Tageseltern
- Einer Verantwortlichen Öffentlichkeitsarbeit
- Einer Verantwortlichen Aus- und Weiterbildung

Geschäftsstelleninhaberin: Sie erledigt die administrativen Arbeiten und schreibt das Protokoll. (Einzelheiten werden vertraglich geregelt). Sie hat eine beratende Stimme und ein Antragsrecht.

Vertreterin der Inkassostelle / Vermittlerinnen (Betriebsgruppe):

Die Inkassostelle / die Vermittlerinnen haben das Anrecht auf je eine Vertreterin mit beratender Stimme und Antragsrecht. Die Vertreterinnen werden von der Betriebsgruppe selber gewählt.

Aussenstehende Personen können auf Einladung des Vorstands mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Doppelfunktionen sind möglich. Eine Vertreterin kann zwei verschiedene Ressorts betreuen.

Amtsdauer

Art. 15

Die Vorstandsmitglieder werden auf 1 Jahr gewählt.

Demission

Eine Demission kann nur schriftlich auf die Hauptversammlung erfolgen. Sie muss mindestens 14 Tage vorher eingereicht werden.

Organisation des Vorstands

Art. 16

Der Vorstand vertritt den TEV nach aussen und erledigt im Auftrag der Sitzgemeinde und gemäss den Beschlüssen der Hauptversammlung alle Vereinsgeschäfte. Der Vorstand teilt seine Aufgaben in Ressorts ein.

Beschlussregeln:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Zeichnungsberechtigung:

Wird in separatem Unterschriftenreglement geregelt.

Schweigepflicht:

Der Vorstand und die Mitarbeiterinnen unterstehen der Schweigepflicht.

Aufgaben und
Zuständigkeiten

Art. 17

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Abschluss des Leistungsvertrages mit der Sitzgemeinde
- Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung
- Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Hauptversammlung
- Festsetzung der Löhne und Spesen der Mitarbeiterinnen
- Erlass und Änderung der Formulare und Reglemente
- Erlass und Änderung der Pflichtenhefte der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Mitarbeiterinnen.
- Aufsicht des Vereinsvermögens.
- Umschreibung und Zuteilung der Ressorts innerhalb des Vorstands.
- Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildung der Vorstandsmitglieder, der Mitarbeiterinnen, der Tageseltern, und der abgebenden Eltern.
- Förderung von Aktivitäten im Interesse von Eltern und Kindern.
- Erstellung und Aktualisierung von Konzepten.
- Unterhalt eines Archivs zur Aufbewahrung wichtiger Aktenstücke und Gegenstände.

C Die Kontrollstelle
(Revisorinnen)

Art 18

Wahl, Amtsdauer:

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen, welche auf 1 Jahr gewählt werden.

Aufgaben:

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnungen, erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen einen entsprechenden Antrag.

Die Rechnungsrevision kann einer Treuhandgesellschaft übergeben werden.

Finanzen

Einnahmen	<p>Art. 19 Die finanziellen Mittel des TEV setzen sich zusammen aus den ordentlichen</p> <ul style="list-style-type: none">- Mitgliederbeiträgen von max. Fr. 80.00 Einzel /- max. Fr. 100.00 Familien für natürliche Personen- Mitgliederbeiträgen von max. Fr. 160.00 für juristische Personen- Spenden und Vergabungen- Erlös aus Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none">- Elternbeiträgen- Beiträgen der öffentlichen Hand
Tarife	<p>Art. 20 Die Elternbeiträge werden von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern festgelegt.</p>
Rechnungsführung	<p>Art. 21 Die Buchhalterin führt unter Aufsicht des Vorstandes die Vereinsrechnung und Betriebsrechnung. (Einzelheiten werden vertraglich geregelt.) Das Rechnungsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember, das Gründungsjahr vom 26. Oktober 2002 bis 31. Dezember 2003.</p>
Beiträge der öffentlichen Hand	<p>Art. 22 Die Beiträge der öffentlichen Hand werden im Leistungsvertrag geregelt.</p>
Haftung	<p>Art. 23 Für die Verbindlichkeiten des TEV's haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>

Schlussbestimmungen

Auflösung	<p>Art. 24 Bei Auflösung des TEV's beschliesst die Hauptversammlung über die Zuwendung des Vereinsvermögens an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 25 Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 6. März 2009 in Koppigen genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 24. Februar 2006, welche dazumal diejenigen vom 25. Oktober 2002 ersetzen.</p>

Ch. Tschirren
Präsidentin

F. Rohrbach
Sekretärin

Koppigen, 6. März 2009